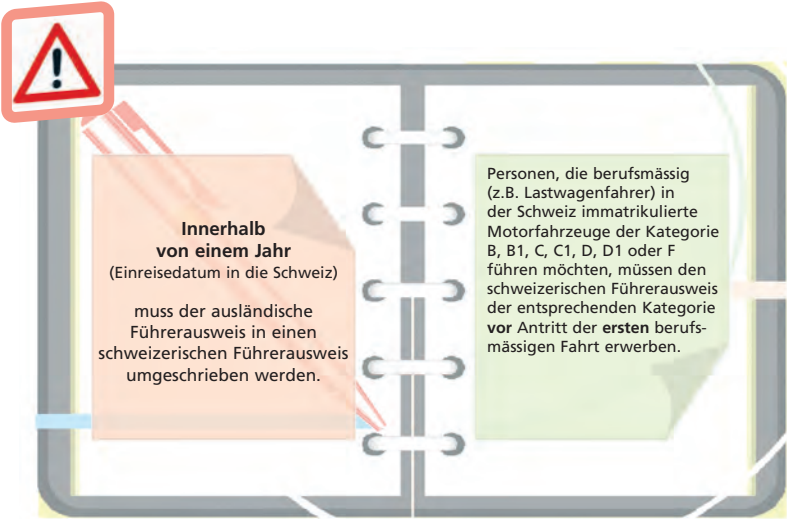


Führerausweiskategorien

			Mindestalter	Ärztliche Unter- suchung
A1		Motorräder mit einem Hubraum bis 50 cm ³ bei Fremdzündungsmotoren oder einer Nenn- bzw. Dauerleistung bis 4 kW bei anderen Motoren.	16 Jahre	nein
		Die übrigen Motorräder der Unterkategorie A1 (mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW).	18 Jahre	nein
A bis 25 kW		Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg.	18 Jahre	nein
A		Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,16 kW/kg.	25 Jahre oder 2 Jahre Fahrpraxis mit A bis 25 kW	nein
B1		Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von höchstens 550 kg.	18 Jahre	nein
B		Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen.	18 Jahre	nein
C1		Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	18 Jahre	ja
C		Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	18 Jahre	ja
D1		Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Führersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	21 Jahre	ja
D		Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	21 Jahre	ja
Fähigkeitsausweis		Für den berufsmässigen Personen- (Kat. D1/D) oder Gütertransport (C1/C). Informationen zum Fähigkeitsausweis finden Sie auf der Internetseite (www.cambus.ch), oder bei Ihrer Fahrschule.		
BE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen.	18 Jahre	nein
C1E		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen.	18 Jahre	ja
CE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	18 Jahre	ja
D1E		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird.	21 Jahre	ja
DE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	21 Jahre	ja
F		Arbeitsmotorfahrzeuge und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h sowie Motorkarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge.	16 Jahre	nein
		Die übrigen Fahrzeuge der Kategorie F (Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h).	18 Jahre	nein
G		Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge.	14 Jahre	nein
M		Motorfahrräder.	14 Jahre	nein
Berufsmässiger Personentransport				
BPT/121		Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorie B oder C, der Unterkategorie B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F. In der Kategorie D oder D1 ist die Bewilligung enthalten (Ablegen einer Zusatztheorieprüfung und einer praktischen Prüfung).	Ein Jahr Fahrpraxis mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie	ja
BPT/122		Berufsmässiger Personentransport beschränkt auf Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg für Ambulanzen-, Schüler-, Behinderten- und Arbeitertransporte (Ablegen einer praktischen Prüfung).		
C1/118		Feuerwehrmotorwagen über 7500 kg.	18 Jahre	ja
Trolley/110		Trolleybus	21 Jahre	ja

DER WEG ZUM SCHWEIZERISCHEN FÜHRERAUSWEIS



Sie besitzen einen Führerausweis aus der EU oder einem EFTA-Staat oder aus einem der folgenden Länder: Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea (Republik), Kroatien, Marokko, Monaco, Neuseeland, San Marino, Singapur, Taiwan, Tunesien, USA. 	Sie füllen das Gesuchsformular aus (inkl. einem farbigen Passfoto und Sehtest). Sie bringen den Führerausweis und das Gesuchsformular persönlich zum Strassenverkehrsamt oder zur Einwohnerkontrolle. Ausländerausweis oder schweizerische Identitätskarte im Original mitnehmen. Sollten Sie einen Ausländerausweis im Kreditkartenformat besitzen, so benötigen wir zusätzlich eine Wohnsitzbestätigung mit Angabe des Einreisedatums in die Schweiz.	Personen mit einem Führerausweis aus einem der folgenden Staaten sind von der Kontrollfahrt befreit: EU/EFTA-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. Weitere Länder: Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea (Republik), Kroatien, Marokko, Monaco, Neuseeland, San Marino, Singapur, Taiwan (jedoch nur Kategorien A1 und B), Tunesien, USA. Sollten Sie höhere Kategorien besitzen (C1, C, D1, D oder BPT) absolvieren Sie bei einem Vertrauensarzt eine medizinische Untersuchung.	Sie erhalten den Führerausweis per Post zugestellt. Führerausweise aus EU/EFTA-Staaten werden an den Ausstellerstaat zurückgesandt.
---	--	--	---

Sie besitzen einen Führerausweis aus einem anderen Staat 	Sie füllen das Gesuchsformular aus (inkl. einem farbigen Passfoto und Sehtest). Sie bringen den Führerausweis und das Gesuchsformular persönlich zum Strassenverkehrsamt oder zur Einwohnerkontrolle. Ausländerausweis oder schweizerische Identitätskarte im Original mitnehmen. Sollten Sie einen Ausländerausweis im Kreditkartenformat besitzen, so benötigen wir zusätzlich eine Wohnsitzbestätigung mit Angabe des Einreisedatums in die Schweiz.	Sie absolvieren innerhalb von drei Monaten die Kontrollfahrt. Diese kann nicht wiederholt werden. Wir empfehlen deshalb, die Fahrkenntnisse bei einer Fahrschule überprüfen zu lassen. Sollten Sie der Kontrollfahrt unentschuldig fernbleiben, so gilt diese als nicht bestanden. Konsequenzen einer nicht bestandenen Kontrollfahrt: - Die Aberkennung des ausländischen Führerausweises wird verfügt - In der Schweiz darf nicht mehr gefahren werden - Es muss im ordentlichen Verfahren (Theorieprüfung, Verkehrskundeunterricht, praktische Führerprüfung) ein schweizerischer Führerausweis erworben werden Bei einem allfälligen Verzicht einer Kategorie kann diese später nur im ordentlichen Verfahren erworben werden. Sollten Sie höhere Kategorien besitzen (C1, C, D1, D oder BPT) absolvieren Sie bei einem Vertrauensarzt eine medizinische Untersuchung.	Nach der bestandenen Kontrollfahrt wird Ihnen der schweizerische Führerausweis auf dem Postweg zugestellt. Der ausländische Führerausweis wird Ihnen mit dem Vermerk «Not valid in Switzerland» zurückgegeben. Führerausweise von Personen mit Ausländer-Bewilligung F, N oder S werden an die zuständige Behörde weitergeleitet.
--	--	---	--



Unsere Schalteröffnungszeiten:

Montag und Dienstag: 07.15 bis 17.00 Uhr
Mittwoch bis Freitag: 07.15 bis 16.00 Uhr

8036 Zürich

Uetlibergstrasse 301

8408 Winterthur

Taggenbergstrasse 1

8105 Regensdorf

Riedthofstrasse 192

8340 Hinwil

Studbachstrasse 8

8180 Bülach

Schützenmattstrasse 120

Allgemeine Informationen



Werden Führerausweise akzeptiert, die im Ausland von Personen erworben wurden, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben?

Im Ausland erworbene Führerausweise werden anerkannt, wenn der Erwerb während eines Aufenthaltes von mindestens 12 zusammenhängenden Monaten im Ausstellerstaat erfolgte und eine entsprechende Bestätigung beigebracht werden kann.



Für den Lernfahr- und Führerausweis benötigen wir zwingend ein **farbiges Passfoto**, welches den Richtlinien „Kriterien für die Annahme von Fotos für Pässe und Identitätskarten“ entspricht (www.schweizerpass.admin.ch). **Kein PC-Foto, da die Auflösung zu niedrig ist.**



Informationen zur Kontrollfahrt erhalten Sie aus dem zusätzlichen Merkblatt, das auf unserer Internetseite (www.stva.zh.ch/umzug) abrufbar ist, oder von Ihrer Fahrschule.



Weitere Informationen zur Umschreibung eines ausländischen Führerausweises finden Sie auf unserer Internetseite: www.stva.zh.ch/umzug



Einen **befristeten Führerausweis** erhalten Personen, welche nach dem **01.12.2005** die praktische Führerprüfung der **Kategorie A oder B** im Ausland erworben haben. Informationen zum Führerausweis auf Probe und den Kursanbietern erhalten Sie auf unserer Internetseite (www.stva.zh.ch/faprobe), beim Verkehrssicherheitsrat (www.vsr.ch) oder bei Ihrer Fahrschule.